

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
**- Drucksache 7/6335 - Neufassung -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

### **Planfeststellungsverfahren zur Osttangente Jena**

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 91. Plenarsitzung am 23. September 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 wie folgt beantwortet:

1. Wurde für die Osttangente beim Thüringer Landesverwaltungsamt ein Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt oder die Stellung eines Antrags in Aussicht gestellt?

Antwort:

Dem Thüringer Landesverwaltungsamt liegt gegenwärtig noch kein Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die geplante Osttangente Jena vor. Am 22. Juli 2022 wurde ein Leseexemplar der Planungsunterlagen durch die Stadt Jena an des Thüringer Landesverwaltungsamt übergeben. Durch die Stadt Jena wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt signalisiert, dass noch erforderliche Änderungen in einigen Planungsunterlagen vorgenommen werden müssen und diese dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss der Stadt Jena vorzustellen sind. Zur hierfür benötigten Terminalschiene bei der Stadt Jena liegen keine Kenntnisse vor.

2. Wann ist mit einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen und dem Beginn der Einwendungsfrist zu rechnen?

Antwort:

Erst nach Vollständigkeit der Planunterlagen und dem Eingang des Antrags auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens kann die öffentliche Auslegung erfolgen und die Einwendungsfrist beginnen. Hierzu kann gegenwärtig keine konkrete Terminkette benannt werden.

3. Hat die Stadt Jena für die Osttangente beim Land bereits Fördermittel beantragt oder zukünftigen Fördermittelbedarf angezeigt und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr als zuständige Bewilligungsbehörde für Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) liegt gegenwärtig weder eine Anmeldung noch ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Vorhaben vor. Auch eventuelle Voranfragen der Stadt Jena diesbezüglich sind nicht bekannt.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Straßenbauvorhaben vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgabe der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 (insbesondere § 13 Berücksichtigungsgebot des Bundes-Klimaschutzgesetzes), den Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes sowie dem Ziel der Mobilitätswende?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Kenntnisse zum gegenwärtigen Stand der Planungen vor, so dass eine Bewertung durch die Landesregierung weder möglich noch geboten ist. Die in Rede stehende Planung für die Osttangente Jena erfolgt vollständig in der kommunalen Planungshoheit der Stadt Jena. Entsprechend § 5 Bundesfernstraßengesetz sind Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Im vorliegenden Fall sind hier die Bundesstraßen B 7 und B 88 betroffen.

In Vertretung

Prof. Dr. Schöning  
Staatssekretärin